

# Herkunfts kennzeichen Deutschland



## „Prüfsystem und Sanktionsmechanismus“

---

### Inhalt

1	Einführung.....	1
2	Prüfsystematik.....	1
	Kooperative Prüfsystematik.....	1
	Anforderungen an kooperierende Prüfsysteme .....	1
	Anforderungen an Zertifizierungsstellen .....	2
	Übersicht kooperierender Prüfsysteme .....	2
	Ablauf der Herkunftsprüfungen .....	2
	Ergebnis der Herkunftsprüfungen.....	4
	Status der Zeichennutzungsberechtigung .....	4
3	Sanktionsmechanismus.....	4
	Anlass für Sanktionsverfahren .....	5
	Durchführung des Sanktionsverfahrens .....	5
	Einspruch gegen Sanktionsentscheid .....	6

---

© ZKHL e.V. 01.01.2026

Dieses Dokument ist abrufbar unter: [www.herkunft-deutschland.de](http://www.herkunft-deutschland.de).

Unsere Dokumente sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nicht verändert werden. Eine Vervielfältigung – auch auszugsweise – bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung

## 1 Einführung

Die Branchenvereinbarung zur den Herkunfts kennzeichen Deutschland sieht verbindlich eine Kontrolle der Zeichennutzung und der Einhaltung der Anwendungsvoraussetzungen für Die Zeichen am Ort der aktiven Zeichennutzung vor. Die systematische Kontrolle ist unerlässlich, um seine Aussagekraft und Glaubwürdigkeit gegenüber Verbraucherschaft und Öffentlichkeit zu gewährleisten.

Angesichts der Freiwilligkeit der Zeichen sollen unnötige Mehraufwendungen vermieden und mögliche Synergien geschöpft werden. An dieser Stelle können Informationssysteme entlang der Erzeugungs- und Herstellungskette perspektivisch einen wichtigen Beitrag zur Absicherung und Optimierung der warenbegleitenden Informationen und auch im Sinne der Synergien zur Effizienzsteigerung der Kontrollen leisten. ZKHL macht diesbezüglich keine Vorgaben, wird aber die Entwicklung dieser Systeme unterstützen und begleiten.

(1)

## 2 Prüfsystematik

### Kooperative Prüfsystematik

Um die Kontrolle der Zeichen so effektiv und kostenneutral wie möglich durchzuführen, bedient sich ZKHL der bereits im Markt etablierten Prüfsysteme und schließt mit diesen Systemen eine Rahmenvereinbarung ab, in der die Anforderungen an die Kontrollen der Zeichen einheitlich festgelegt sind.

Steht für bestimmte Bereiche der Zeichenverwendung kein kooperierendes Prüfsystem zur Verfügung, kann der Zeichennutzer auch eine von ZKHL anerkannte Zertifizierungsstelle ohne deren Einbindung in ein Prüfsystem beauftragen (z.B. im Bereich der Ökolandbaugesetz-Kontrollen).

(2)

### Anforderungen an kooperierende Prüfsysteme

Zur Gewährleistung einheitlicher und bestimmter Mindestanforderungen genügender Kontrollen müssen folgende Kriterien von den Prüf-/Zertifizierungssystemen erfüllt werden, die von ZKHL zur Überwachung der Zeichenkriterien bei den Lizenznehmern anerkannt werden sollen:

Die Prüfsysteme schließen mit ZKHL eine einheitliche **Rahmenvereinbarung** ab betreffend die Durchführung von systematischen Kontrollen der Zeichennutzung. Inhalte dieser Rahmenvereinbarung regeln u.a. die Definition konkreter Abläufe zur Durchführung der Kontrollen, die Information und Schulung der Zertifizierungsstellen und Auditoren, die Durchführung einer initialen und fortan regelmäßigen Kontrolle der Zeichennutzung, die Erstellung regelmäßiger Berichte an ZKHL und weitere Verfahrensfragen.

## Anforderungen an Zertifizierungsstellen

Die in den Prüfsystemen eingesetzten Zertifizierungsstellen schließen ebenfalls mit ZKHL nach freiem Ermessen (aber als Voraussetzung zur Annahme entsprechender Aufträge zur Kontrolle der Zeichen) eine Rahmenvereinbarung ab. Inhalte dieser Rahmenvereinbarung regeln u.a. den Ablauf der Kontrollen, die Auditorenauswahl und -schulung, die Austellung von Konformitätsbescheinigungen, die direkte Mitteilung gravierender Zeichenverstöße und die Auflösung bestehender Kontrollaufträge zum System Herkunfts kennzeichen Deutschland.

(3)

## Übersicht kooperierender Prüfsysteme

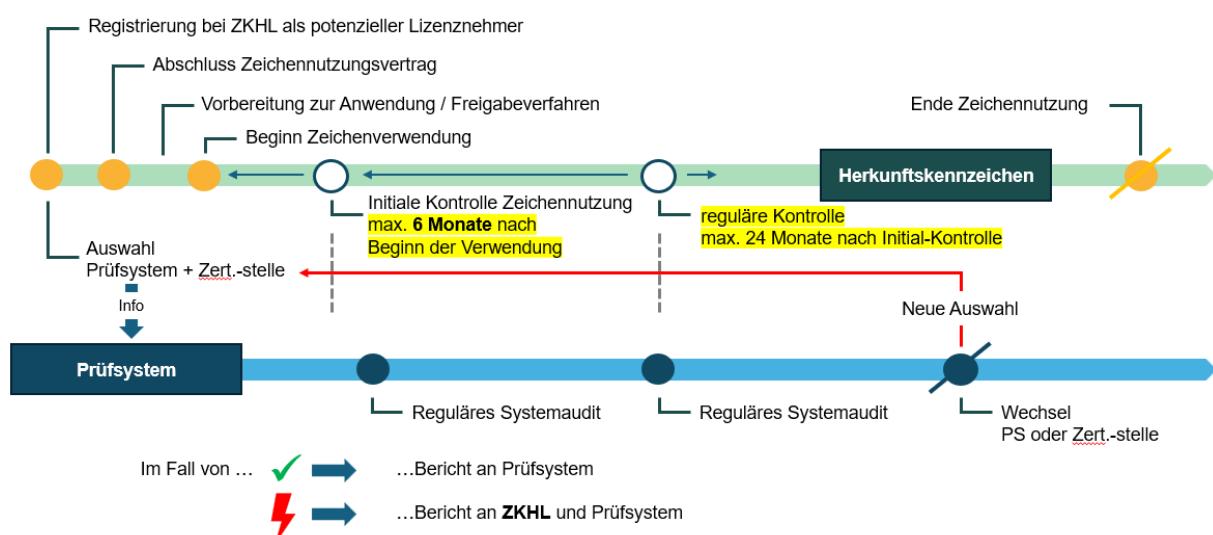
ZKHL veröffentlicht auf seiner Internetseite eine aktuelle Übersicht derjenigen Prüfsysteme, mit denen eine entsprechende Rahmenvereinbarung abgeschlossen wurde. Aus dieser Liste wählen die Lizenznehmer, die für sie passende Prüfsystematik aus und teilen dies ZKHL im Rahmen der Anmeldung zur Zeichennutzung entsprechend den vertraglich festgelegten Modalitäten mit.

(4)

## Ablauf der Herkunftsprüfungen

Jeder Lizenznehmer, der das Zeichen aktiv auf eigenen und/oder auf im Auftrag hergestellten Produkten aufbringt<sup>1</sup>, verpflichtet sich im Rahmen der Zeichennutzungsvereinbarung für seinen Verantwortungsbereich zur Beauftragung einer Zertifizierungsstelle, die in einem der kooperierenden Prüfsysteme anerkannt ist und mit ZKHL eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen hat, auf eigene Rechnung. Diese Angaben sind bereits bei der Anmeldung zur Nutzung des Herkunfts kennzeichens und damit vor Vertragsabschluss zu machen.

Den zeitlichen Ablauf der Prüfungen verdeutlicht folgendes Schema:



<sup>1</sup> Der Begriff der „Herstellung“ umfasst alle Tätigkeiten in der Industrie, bei denen das Herkunfts kennzeichen aktiv verwendet wird und im LEH alle Tätigkeiten, bei denen das Herkunfts kennzeichen nicht vorverpackten und bereits gekennzeichneten Produkten aktiv zugeordnet wird, z.B. im Bereich der Bedienungsabteilungen Fleisch und bei losen Obst & Gemüse-Sortimenten sowie Eiern.

Die Kontrolle der korrekten Zeichenverwendung erfolgt auf der Prozesstufe, auf der das Zeichen aktiv verwendet wird (s. dazu Fußnote 1). Für Unternehmen des Obst-, Gemüse- und Kartoffelbereichs gilt ein davon abweichendes Prüfverfahren, welches im Anhang 1 zu diesem Dokument erläutert wird. Eine stufenübergreifende Zertifizierung der gesamten Wertschöpfungskette ist nicht notwendig.

Spätestens 6 Monate nach erster Freigabe einer Zeichennutzung (s. Produktfreigabeprozess) und **Beginn** der Verwendung durch ZKHL, führt die beauftragte Zertifizierungsstelle eine Initial-Prüfung der Zeichenverwendung beim Lizenznehmer durch. Diese kann auch in Verbindung mit einem regulären Systemaudit erfolgen, sofern die o.a. Frist nicht überschritten wird. (5)

Die weiteren Kontrollen der Zeichennutzung finden dann nach der im jeweiligen Prüfsystem festgelegten Kontrollfrequenz in Verbindung mit dem nächsten Systemaudit statt.

ZKHL stellt zur Sicherstellung einer einheitlichen Durchführung der Kontrollen zu den beiden Zeichen im System Herkunfts kennzeichen Deutschland eine **Zusatzcheckliste** zur Verfügung, die für alle Prüfsysteme und die hier im Auftrag der eingebundenen Zertifizierungsstellen tätigen Auditoren verbindlich ist.

Wesentlicher Prüfungsaspekt bei der Kontrolle der Zeichenverwendung ist die Nachweisführung der korrekten, die Kriterien der Branchenvereinbarung und die Gestaltungsvorgaben des Styleguide beachtenden Zeichenverwendung. Die Kontrolle betrachtet ausschließlich Produkte, bei denen eine aktive Zeichennutzung erfolgt. Dabei wird der betriebliche Ablauf zur Warenlenkung, Rückverfolgung, Kennzeichnung und Nachweisführung betrachtet. Zusätzlich ist anhand von im Warenausgang gezogenen Stichproben mit den beiden Zeichenvarianten des Herkunfts kennzeichen Deutschland der konkrete Nachweis der Rückverfolgbarkeit der Angaben bis in den Wareneingang und hier die Zeichenfähigkeit die angenommenen Rohstoffe entweder über bestehende gesetzliche Herkunfts kennzeichen oder zusätzliche, vom Lieferanten angebrachte Kennzeichen zu führen. Die Merkmale der einzelnen Stichproben werden detailliert protokolliert. Alle Angaben müssen sich auf eine eindeutige bezeichnete und abgegrenzte Menge Rohstoff/Produkt (Charge, Lieferung...) zurückführen lassen. Sofern im Wareneingang bereits Ware mit dem Herkunfts kennzeichen angenommen wird, ist über die Konformitätsbescheinigung des Lieferanten nachzuweisen, dass sich dieser erfolgreich einer Zeichenkontrolle unterzogen hat und berechtigt ist, das Herkunfts kennzeichen zu führen. (6)

Die im jeweiligen Prüfsystem bereits vorgesehenen Prüfkriterien bezüglich Herkunfts kennzeichnung, Rückverfolgbarkeit und Dokumentation/Nachweisführung sind ohne Einschränkung im Audit zu bewerten. Spezifische Verstöße im Bereich der beiden Zeichen werden sich i.d.R. immer auch in der Bewertung dieser systemeigenen Kriterien widerspiegeln. Soweit hier Abweichungen festgestellt wurden, greifen ausschließlich die etablierten (Sanktions-) Mechanismen des jeweiligen Systems. (7)

Eine Kontrolle der Stufe Erzeugung durch die o.a. Prüfsysteme ist nur insoweit erforderlich, wie die in der Branchenvereinbarung definierten Kriterien einer Produktgruppe nicht auf der nächsten Stufe (aufnehmende Verarbeitungsbetriebe) geprüft

werden können. Diese betrifft – nach aktuellem Stand der Zeichenkriterien – den Bezug von Ferkeln, den Standort von Elterntierhaltungen, Brütetrieben und Aufzuchten. (8)

Bei Abgabe der Produkte im Lebensmitteleinzelhandel wird ausschließlich lose, nicht vorverpackte Ware kontrolliert. Von diesen Kontrollen sind solche Waren ausgenommen, die bereits nach zwingendem nationalen oder europäischen Recht nur mit einer Herkunftsangabe zum Kauf angeboten werden dürfen. 12 Monate nach Start der Auslobung wird ZKHL in seinen Gremien diese Vorgehensweise evaluieren.

In begründeten Verdachtsfällen bezüglich einer schwerwiegenden missbräuchlichen Zeichennutzung oder bei Gefahr im Verzug kann ZKHL beim Lizenznehmer Sonderkontrollen durch von ZKHL direkt beauftragte Auditoren anordnen. ZKHL wird das ausgewählte Prüfsystem über das Ereignis bei Bekanntwerden und über das Ergebnis etwaiger Sonderkontrollen informieren.

## Ergebnis der Herkunftsprüfungen

Die Zusatzcheckliste weist für die Verwendung der beiden Zeichen ein eigenes Prüfungsergebnis aus, welches maßgeblich für die weitere Zeichenverwendung und – im Falle von festgestellten gravierenden Verstößen bei der Zeichennutzung – Grundlage für den Sanktionsmechanismus (siehe Kapitel 3) ist.

Die in den jeweiligen Prüfsystemen und von ZKHL im Einzelnen vertraglich eingebundenen Zertifizierungsstellen sind verpflichtet, gravierende Verstöße gegen die Zeichennutzungsbedingungen, die im Rahmen der Kontrollen des HKZ festgestellt wurden, direkt und unmittelbar an ZKHL zu übermitteln. ZKHL behandelt diese Verstöße gemäß des nachstehend beschriebenen Sanktionsmechanismus.

Kontrollen ohne oder nur mit geringfügigen Abweichungen werden regelmäßig nach Maßgabe des jeweiligen Prüfsystems an das System berichtet und dann im Rahmen eines jährlichen zusammenfassenden Tätigkeitsberichtes an ZKHL übermittelt.

## Status der Zeichennutzungsberechtigung

Die Lizenznehmer werden von ZKHL in einer öffentlichen Übersicht geführt. Soweit ein Lizenznehmer in der Übersicht der ZKHL als „aktiv/berechtigt“ geführt wird, gilt für die Abnehmer der von diesem Zeichennutzer gelieferten Ware Vertrauenschutz hinsichtlich der Zulässigkeit der Nutzung der Zeichenfamilie des Herkunfts kennzeichens Deutschland.

Darüber hinaus können Marktbeteiligte vereinbaren, ihren jeweiligen Status als berechtigter Nutzer des HKZ in anderen Informationssystemen abzubilden. Aus Sicht von ZKHL sind ausschließlich die eigenen Daten und die Datenstände der kooperierenden Prüfsysteme maßgeblich.

## 3 Sanktionsmechanismus

ZKHL hat einen eigenen Sanktionsmechanismen festgelegt, um die Schutzrechte der Zeichen unmittelbar wahrnehmen und durchsetzen zu können. Die Sanktionierung von gravierenden Verstößen gegen das System Herkunfts kennzeichen Deutschland durch

Lizenznnehmer des Zeichens wird vom ZKHL ebenso wie die unrechtmäßige Verwendung des Zeichens außerhalb bestehender Lizenzvereinbarungen direkt verfolgt. Als „gravierender Verstoß“ gilt jegliche Form der Falschkennzeichnung, d.h. die Verwendung der Herkunftskennzeichen bei nicht vorliegenden Voraussetzungen.

### **Anlass für Sanktionsverfahren**

Anlass für die Eröffnung eines Sanktionsverfahrens ist das Vorliegen eines gravierenden Verstoßes gegen die Zeichennutzungsbedingungen. Derartige Verstöße werden von den Zertifizierungsstellen direkt an ZKHL gemeldet.

ZKHL prüft den diesbezüglichen Bericht auf Plausibilität der Bewertung und Aussagekraft der Feststellungen entscheidet sodann über die Aufnahme eines Sanktionsverfahrens.

In Fällen einer ungerechtfertigten, d.h. nicht durch eine Zeichennutzungsvereinbarung gedeckte Zeichennutzung geht ZKHL, ohne ein hier beschriebenes Sanktionsverfahren auszulösen, auf Basis der unmittelbaren Zeichenrechte gegen die missbräuchliche Verwendung vor.

### **Durchführung des Sanktionsverfahrens**

Wenn die Entscheidung zur Durchführung eines Sanktionsverfahrens getroffen wurde, fordert ZKHL das betreffende Unternehmen mit angemessener Fristsetzung zur Stellungnahme auf.

Zur Erörterung von gravierenden Verstößen im Rahmen eines Sanktionsverfahrens bedient sich ZKHL eines Sanktionsbeirats. Der Sanktionsbeirat ist ein unabhängiges, hinsichtlich Lebensmittelwirtschaft und -handel fachkundiges Gremium innerhalb der ZKHL, welches vom Vorstand der ZKHL berufen und eingesetzt wird. Dessen Tätigkeit ist in einer eigenen Geschäftsordnung festgelegt. Die Grundlage für eine Sanktionierung durch den Sanktionsbeirat bilden alle zur Verfügung stehenden Beweismittel, insbesondere der Kontrollbericht zum System Herkunftskennzeichen Deutschland mit den dokumentierten Verstößen sowie die Stellungnahme des Unternehmens, soweit diese abgegeben wurde.

Etwaige Sanktionen werden von ZKHL direkt gegenüber dem Zeichennutzer ausgesprochen, nicht gegenüber der verursachenden Unternehmensgliederung (z.B. Filiale, Betriebsstätte, Niederlassung u.ä.), denn der Zeichennutzer hat die Verpflichtung übernommen, für die korrekte Nutzung der Zeichenfamilie in seinen vertraglich eingebundenen Gliederungen zu sorgen. Soweit rechtlich selbständige Einheiten in den Zeichennutzungsvertrag mit einbezogen werden, kann davon abweichend eine direkte Sanktionierung der verursachenden rechtlich selbständigen Einheit erfolgen.

Die Entscheidungen des Sanktionsbeirats im Rahmen eines Sanktionsverfahrens orientieren sich am folgenden Stufenmodell.

#### **Sanktionsstufe 0**

Die Bewertung des Sanktionsbeirates führt zum Ergebnis, dass keine weiteren Maßnahmen gegenüber dem Lizenznnehmer notwendig sind.

#### **Sanktionsstufe 1**

Die Bewertung des Sanktionsbeirates führt zum Ergebnis, dass gegenüber dem Lizenznehmer eine Ermahnung auszusprechen ist, die Nutzung des Systems Herkunfts kennzeichen Deutschland sorgfältiger im Unternehmen umzusetzen. Dies ist i.d.R. bei erstmaliger Feststellung eines Verstoßes der Fall.

### **Sanktionsstufe 2**

Die Bewertung des Sanktionsbeirates führt zum Ergebnis, dass gegenüber dem Lizenznehmer eine Abmahnung auszusprechen ist. Dies ist i.d.R. bei zeitnäher Wiederholung eines Verstoßes der Fall, da die Ermahnung offensichtlich nicht gewirkt hat.

### **Sanktionsstufe 3**

Die Bewertung des Sanktionsbeirates führt zum Ergebnis, dass gegenüber dem Lizenznehmer eine erneute Abmahnung in Verbindung mit einer Vertragsstrafe ausgesprochen werden muss. Auf Sanktionsstufe 3 kann je nach Schwere der Verstöße und/oder nach Höhe des durch die Verstöße verursachten Schadens und/oder unter Berücksichtigung der Größe des Unternehmens eine Vertragsstrafe bis zu 10.000,00 € verhängt werden. Die Festlegung der Höhe einer Vertragsstrafe im Einzelnen obliegt dem unabhängigen Sanktionsbeirat.

Weiterhin kann der Sanktionsbeirat der ZKHL die außerordentliche Kündigung der Zeichennutzungsvereinbarung empfehlen, zu der ZKHL vertraglich berechtigt ist.

### **Einspruch gegen Sanktionsentscheid**

Gegen die Entscheidung des Sanktionsbeirates ist ein Einspruch zulässig. Der Einspruch ist binnen 30 Tagen nach Zugang des schriftlichen Entscheids in Schriftform an die ZKHL zu richten. Er muss begründet werden.

Ein Einspruch, der mit schriftlicher Begründung eingereicht wird, hat aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung des Sanktionsbeirates wird erst wirksam, wenn der Sanktionsbeirat im Ausnahmefall den sofortigen Vollzug einer Sanktion beschlossen hat. In diesem Fall müssen die festgelegten Sanktionen ungeachtet eines Einspruchs zunächst befolgt werden. Nach Einlegung des Einspruchs überprüft der Sanktionsbeirat seine Entscheidung und teilt dem Systemteilnehmer das Ergebnis dieser Überprüfung schriftlich mit.

Anschließend ist ein weiterer Einspruch nicht zulässig. Die Möglichkeit der Anrufung der ordentlichen Gerichte bleibt unbenommen.